

# Grundkurs Privatrecht 2019/2020

## 12 – Stellvertretung I

Prof. Dr. Michael Beurskens,  
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),  
LL.M. (University of Chicago),  
Attorney at Law (New York)

# Gliederung

|                   |   |   |
|-------------------|---|---|
| Überblick         | 1 | Was ist "Stellvertretung"?  |
| Eigene WE         | 2 | Wovon grenzt die Voraussetzung einer eigenen Willenserklärung ab? |
| Offenkundigkeit   | 3 | Was bedeutet "Handeln in fremdem Namen"?                          |
| Vertretungsmacht  | 4 | Woraus kann sich Vertretungsmacht ergeben?                        |
| Schranken         | 5 | Welchen Schranken unterliegt die Stellvertretung?                 |
| Wissenszurechnung | 6 | Was regelt § 166 BGB?   |
| "mittelbare StV"  | 7 | Was ist "mittelbare Stellvertretung"?                             |

## Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

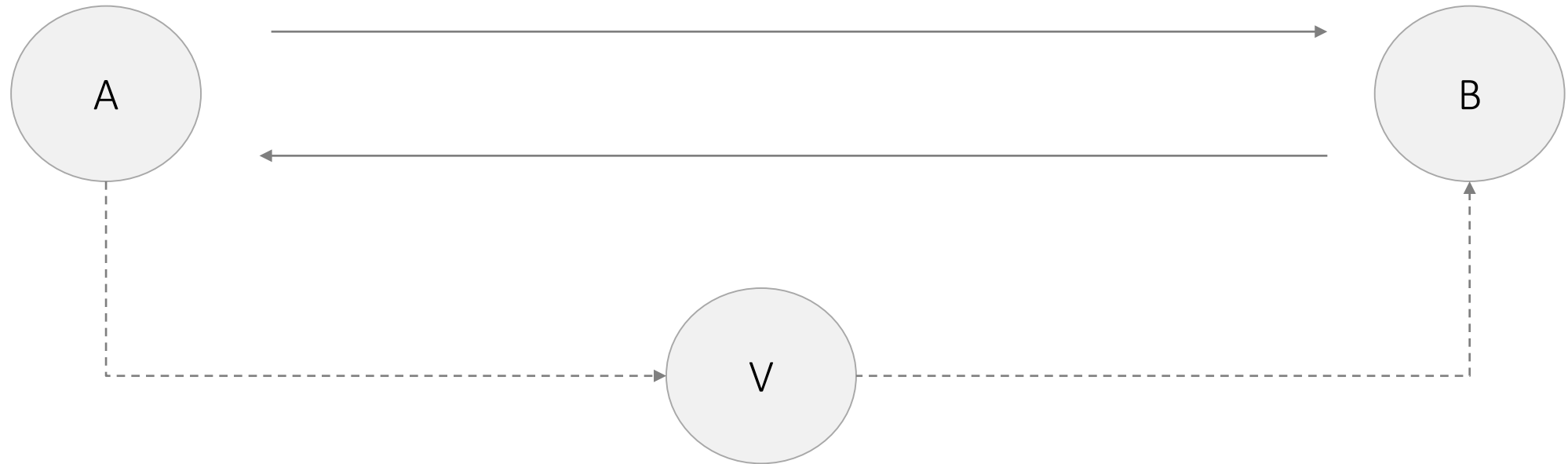
# 1

## Was ist "Stellvertretung"?

# Was versteht man unter Stellvertretung?

Überblick

- Eigene WE
- Offenkundigkeit
- Vertretungsmacht
- Schranken
- Wissenszurechnung
- "mittelbare StV"



In welchem Zusammenhang stehen die Regelungen über Vertretung?

- Buch 1 - Allgemeiner Teil
  - Abschnitt 3 – Rechtsgeschäfte
    - Titel 5 Vertretung und Vollmacht



Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

## Was regelt das Gesetz zur Stellvertretung (1)?

- § 164 Wirkung der Erklärung des Vertreters
- § 165 Beschränkt geschäftsfähiger Vertreter
- § 166 Willensmängel; Wissenszurechnung



**Allgemeine Regeln**  
(für gesetzliche,  
rechtsgeschäftliche,  
organschaftliche  
Vertretung)

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

## Was regelt das Gesetz zur Stellvertretung (2)?

### Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

- § 167 Erteilung der Vollmacht
- § 168 Erlöschen der Vollmacht
- § 169 Vollmacht des Beauftragten und des geschäftsführenden Gesellschafters
- § 170 Wirkungsdauer der Vollmacht
- § 171 Wirkungsdauer bei Kundgebung
- § 172 Vollmachtsurkunde
- § 173 Wirkungsdauer bei Kenntnis und fahrlässiger Unkenntnis
- § 174 Einseitiges Rechtsgeschäft eines Bevollmächtigten
- § 175 Rückgabe der Vollmachtsurkunde
- § 176 Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde

**Vollmacht**  
(rechts-  
geschäft-  
liche Ver-  
tretungs-  
macht)

## Was regelt das Gesetz zur Stellvertretung (3)?

- § 177 Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht
- § 178 Widerrufsrecht des anderen Teils
- § 179 Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht
- § 180 Einseitiges Rechtsgeschäft

Fehlende  
Vertretungs-  
macht

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

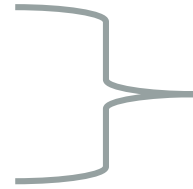
Wissenszurechnung

"mittelbare StV"



## Was regelt das Gesetz zur Stellvertretung (4)?

- § 181 Insihgeschäft



**Ausschluss**  
der  
Vertretung

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Müssen Sie jetzt schon alles zur Stellvertretung wissen?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Teil 1 – Wintersemester 2019/2020 (jetzt)

- Voraussetzungen der Stellvertretung
- Gesetzliche Rechtsscheinstatbestände



Teil 2 – Sommersemester 2020 (in 6 Monaten)

- Vertretung ohne Vertretungsmacht
- Sonderprobleme (Gesamtvertretung, u.a.)

## Was setzt Stellvertretung voraus?

Überblick

Eigene WE

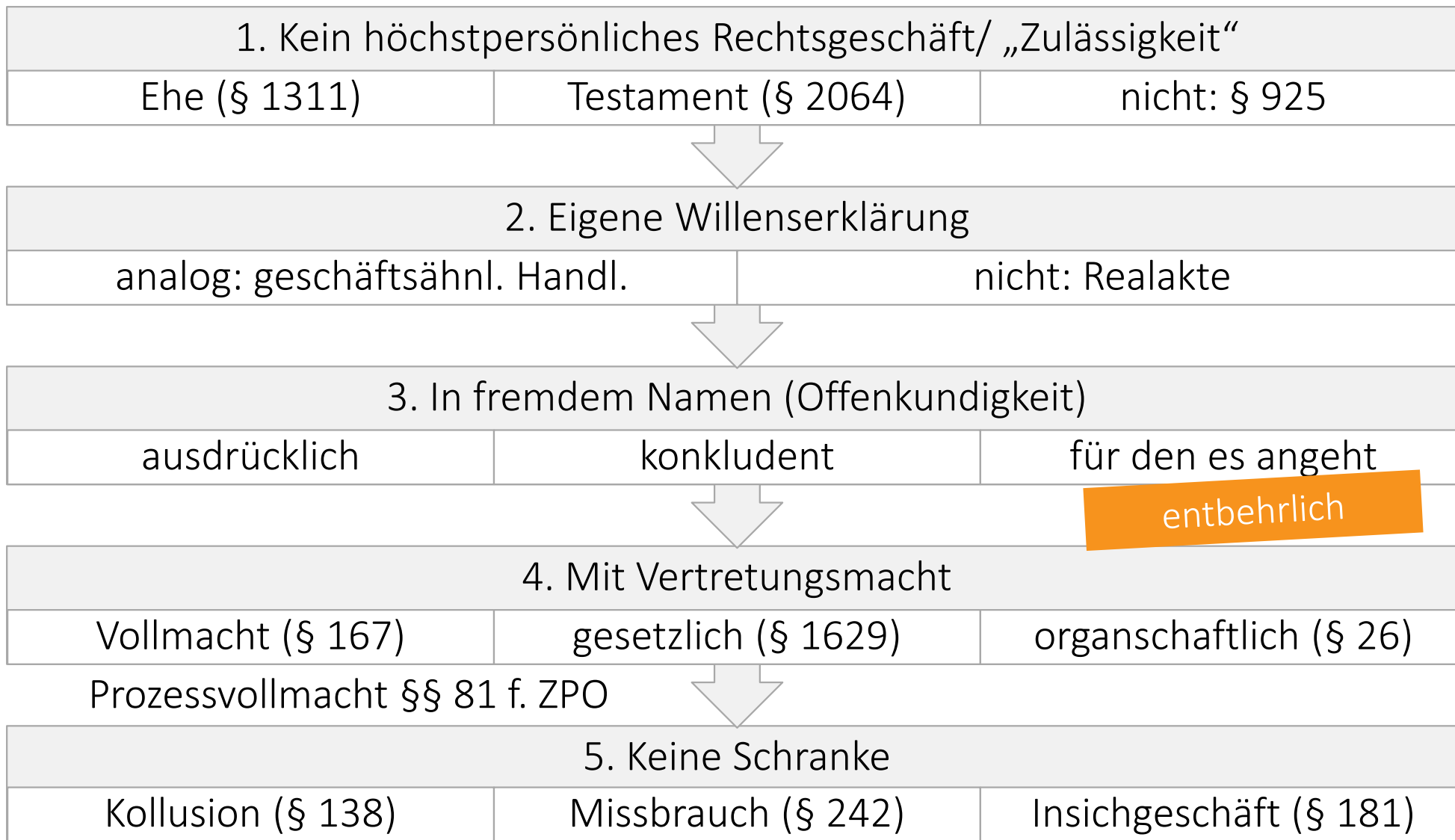
Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"



Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

2

Wovon grenzt die Voraussetzung  
einer eigenen Willenserklärung ab?

Was setzt § 164 Abs. 1 S. 1 BGB voraus?**§ 164 BGB – Wirkung der Erklärung des Vertreters**

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

- (1) <sup>1</sup>Eine **Willenserklärung**, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen **abgibt**, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. <sup>2</sup>Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.
- (2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

# Welche Folgen hat es, dass es auf die Willenserklärung des Vertreters ankommt?

Überblick

**Wille des Vertreters, nicht des Vertretenen maßgeblich**

Eigene WE

- Geheimer Vorbehalt (§ 116 S. 1 BGB), Scherzerklärung (§ 118 BGB), Scheingeschäft (§ 117 Abs. 1 BGB)
- Täuschung oder Bedrohung des Vertreters (§ 123 Abs. 1 BGB)

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

**Irrtümer des Vertreters relevant**

Schranken

Wissenszurechnung

- Anfechtung wegen Irrtum (§ 119 BGB)

"mittelbare StV"

**Grundsätzlich Geschäftsfähigkeit des Vertreters erforderlich**  
(siehe aber § 165 BGB: beschränkte Geschäftsfähigkeit genügt)

Wovon grenzt das Merkmal “eigene” Willenserklärung ab?

Überblick

## § 120 BGB – Anfechtbarkeit wegen falscher Übermittlung

Eigene WE

Eine Willenserklärung, welche durch die **zur Übermittlung verwendete Person** oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, kann unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden wie nach § 119 eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung.

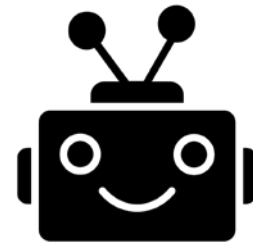
Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"



# Wodurch unterscheiden sich Botenschaft und Stellvertretung?

|                   | Stellvertretung   | Botenschaft   |
|-------------------|---|---|
| Überblick         |   |   |
| Eigene WE         | Eigene Willenserklärung<br>(Entscheidung über "Ob" und "Wie")     | Fremde Willenserklärung<br>(Keine Entscheidung)   |
| Offenkundigkeit   |   |   |
| Vertretungsmacht  | Geschäftsfähigkeit erforderlich<br>(Ausnahme: § 165 BGB)          | Keine Geschäftsfähigkeit erforderlich<br>( <i>"Ist das Kindchen noch so klein, kann es dennoch Bote sein"</i> ) |
| Schranken         |   |   |
| Wissenszurechnung | Irrtümer des Vordermanns relevant<br>(Ausnahme: § 166 Abs. 2 BGB) | Nur Irrtümer des Hintermanns relevant   |
| "mittelbare StV"  | Schwebende Unwirksamkeit bei<br>Überschreitung (§ 177 BGB)        | Besondere Anfechtungsmöglichkeit<br>(§ 120 BGB)   |



# Was versteht man unter “Passivvertretung”?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

## § 164 BGB – Wirkung der Erklärung des Vertreters

- (1) <sup>1</sup>Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. <sup>2</sup>Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.
- (2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen **Vertreter gegenüber** erfolgt.

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

3

Was bedeutet "Handeln in fremdem Namen"?

Was setzt § 164 Abs. 1 S. 1 BGB voraus?**§ 164 BGB – Wirkung der Erklärung des Vertreters**

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

- (1) <sup>1</sup>Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht **im Namen des Vertretenen** abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. <sup>2</sup>Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.
- (2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

Was ist im Hinblick auf die Nennung des Vertretenen zu beachten?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Nennung des Vertretenen nicht erforderlich („offenes Geschäft für den, den es angeht“)

Vertretener muss noch nicht existieren

nachträgliche Bestimmung durch Vertreter, Dritten oder sonstige Umstände möglich

## Welche Problemkonstellationen gibt es bei der Offenkundigkeit?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

unternehmensbezogene  
Geschäfte

Handeln für Unternehmensträger wird vermutet  
(§ 164 I 2)

Geschäft für den, den es  
angeht  
offen/verdeckt

Keine Offenkundigkeit, aber Geschäftspartner ist  
gleichgültig, mit wem er kontrahiert  
➔ „Bargeschäfte des tägl. Lebens“

Was gilt, wenn aus Sicht eines objektiven Dritten (§ 157 BGB) nicht erkennbar ist, dass Dritte verpflichtet werden sollten?

## § 164 BGB – Wirkung der Erklärung des Vertreters

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

- (1) <sup>1</sup>Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. <sup>2</sup>Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.
- (2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, **nicht erkennbar hervor**, so kommt der **Mangel des Willens**, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

# 4

Woraus kann sich Vertretungsmacht ergeben?

## Welche vier Formen von Vertretungsmacht sind zu unterscheiden?

|                   |   |   |
|-------------------|---|---|
| Überblick         | <b>kraft<br/>Rechtsgeschäft<br/>("Vollmacht")</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition: § 166 Abs. 2 S. 1 BGB</li> <li>• Einseitiges Rechtsgeschäft (kein Vertrag = keine Annahme erforderlich)</li> </ul>   |
| Eigene WE         |   |   |
| Offenkundigkeit   | <b>kraft Gesetzes</b>                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausdrückliche Anordnung</li> <li>• Insb.: Eltern für ihre Kinder (§ 1629 Abs. 1 S. 2 BGB)</li> </ul>                             |
| Vertretungsmacht  |   |   |
| Schranken         | <b>kraft<br/>Organstellung</b>                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelung im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag</li> <li>• Insb.: § 26 Abs. 1 S. 2 BGB</li> </ul>                                   |
| Wissenszurechnung |   |   |
| "mittelbare StV"  | <b>kraft<br/>Rechtsschein</b>                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzliche Regelungen (z.B. §§ 171, 172 BGB)</li> <li>• Gewohnheitsrecht ("Anscheinsvollmacht", "Duldungsvollmacht")</li> </ul> |



Was ist im Hinblick auf eine Vollmacht zu beachten?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

20 / 64

**Erteilung:**  
einseitiges  
Rechtsgeschäft  
(§ 167 Abs. 1 BGB)  
*Vertrag zulässig*

- Keine Annahme erforderlich – aber Zurückweisung möglich
- Grds. nicht durch Minderjährige (§ 111 S. 1 BGB)

ggü. Bevollmächtigtem  
(**Innenvollmacht**)

ggü. Dritten  
(**Außenvollmacht**)

**Umfang:**  
Trennungsprinzip

- Abgrenzung: „Können“ (Außenverhältnis) – „Dürfen“ (Innenverhältnis)
- Begrenzte Akzessorietät (§ 168 S. 1)

Was muss hinsichtlich der Form der Vollmachtserteilung beachtet werden?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Grundsatz Formfreiheit (§ 167 II = § 182 II)

**Ausnahme:** Gesetzliche Anordnung  
(§ 1484 II BGB; § 2 II GmbHG; §§ 134 III, 135 AktG)

**Ausnahme:** faktische Vorwegnahme formbedürftiger  
Rechtsgeschäfte, insb. unwiderrufliche Vollmacht

**Ausnahme:** besondere Schutzbedürftigkeit  
(§ 766 BGB)

Abgrenzung: Keine Ausnahmen bei  
nachträglicher Genehmigung (§ 182 Abs. 2 BGB)

Was muss man zu den handelsrechtlichen Vollmachten wissen?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Prokura

- § 49 HGB – umfassend
- § 53 HGB – eintragungspflichtig, aber: nur deklaratorisch
- § 50 I HGB – nach außen unbeschränkbar
- im Innenverhältnis Schadensersatz (§ 280 I)

Handlungs-  
vollmacht

- § 54 HGB – frei definierbar
- aber Vermutung des Umfangs

Laden-  
vollmacht

§ 56 HGB – Rechtsscheinvollmacht

## Wodurch erlischt die Vollmacht?

Überblick

grds. nach Inhalt  
der Vollmacht

- Bedingungseintritt (§ 158 BGB)
- Befristung (163 BGB), Zeitablauf
- SpezialVM: Vornahme / Unmöglichkeit

Eigene WE

Offenkundigkeit

§ 168  
S. 1 BGB

- Erlöschen des Grundgeschäfts
- Ausnahme vom Abstraktionsprinzip
- Beachte für Auftrag (§§ 672 S. 1, 675 BGB) → postmortale Vollmacht

Vertretungsmacht

Schranken

§ 168  
S. 2 BGB

- **Widerruf**: einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung
- § 168 S. 3 BGB  
→ § 167 S. 1 BGB (Innen-/Außenwiderruf)

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Anfechtung

siehe nächste Folie

Welche Probleme bestehen bei der Anfechtung einer Innenvollmacht?Anfechtung vor Ausübung

- unproblematisch zulässig
- ohnehin: Widerruf (§ 168)

Anfechtung nach Ausübung

- Überhaupt noch möglich - Erledigung?
- Anfechtungsgegner?
  - § 143 III (Bevollmächtigter) - § 143 II
  - § 143 IV analog (Geschäftspartner)
- Haftung:
  - § 122 I direkt gg. Vertretenen
  - § 179 II gg. Vertreter → § 122 (Kette) gg. Vertretenen
  - § 122 analog gg. Vertretenen

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Wodurch wird der Vertreter geschützt?**§ 674 BGB – Fiktion des Fortbestehens**

Erlischt der Auftrag in anderer Weise als durch Widerruf, so gilt er **zugunsten des Beauftragten** gleichwohl als fortbestehend, bis der Beauftragte von dem Erlöschen Kenntnis erlangt oder das Erlöschen kennen muss.

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

**§ 729 BGB – Fortdauer der Geschäftsführungsbefugnis**

Wird die Gesellschaft aufgelöst, so gilt die Befugnis eines **Gesellschafters** zur Geschäftsführung **zu seinen Gunsten** gleichwohl als fortbestehend, bis er von der Auflösung Kenntnis erlangt oder die Auflösung kennen muss. ...

## Welche Vertrauenstatbestände gibt es?

Überblick

§ 170 BGB

Außenvollmacht muss ggü. Geschäftspartner  
widerrufen werden

Eigene WE

Offenkundigkeit

§ 171 Abs. 2 BGB

Widerruf kundgegebener (gesch.ähnl. Handlung)  
Innenvollmacht muss kundgetan werden

Vertretungsmacht

Schranken

§ 172 Abs. 2 BGB

Vollmachtsurkunde muss zurückgegeben / für  
kraftlos erklärt werden

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Beachte: § 173 BGB: Keine Kenntnis / kein Kennenmüssen,  
da sonst keine Schutzbedürftigkeit

Welche Probleme bestehen beim Widerruf einer Vollmacht?  
§§ 171, 172 BGB

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Rechtsgeschäftstheorie

(Rechtsgeschäftliche) Vollmacht besteht  
weiter

Rechtsscheinstheorie

reine Vertretungsmacht kraft Rechtsschein



Wie unterscheidet man Kundgebung (§ 171 BGB) und Außenvollmacht (§ 167 Abs. 1, 2. Var. BGB)?

Überblick

Eigene WE

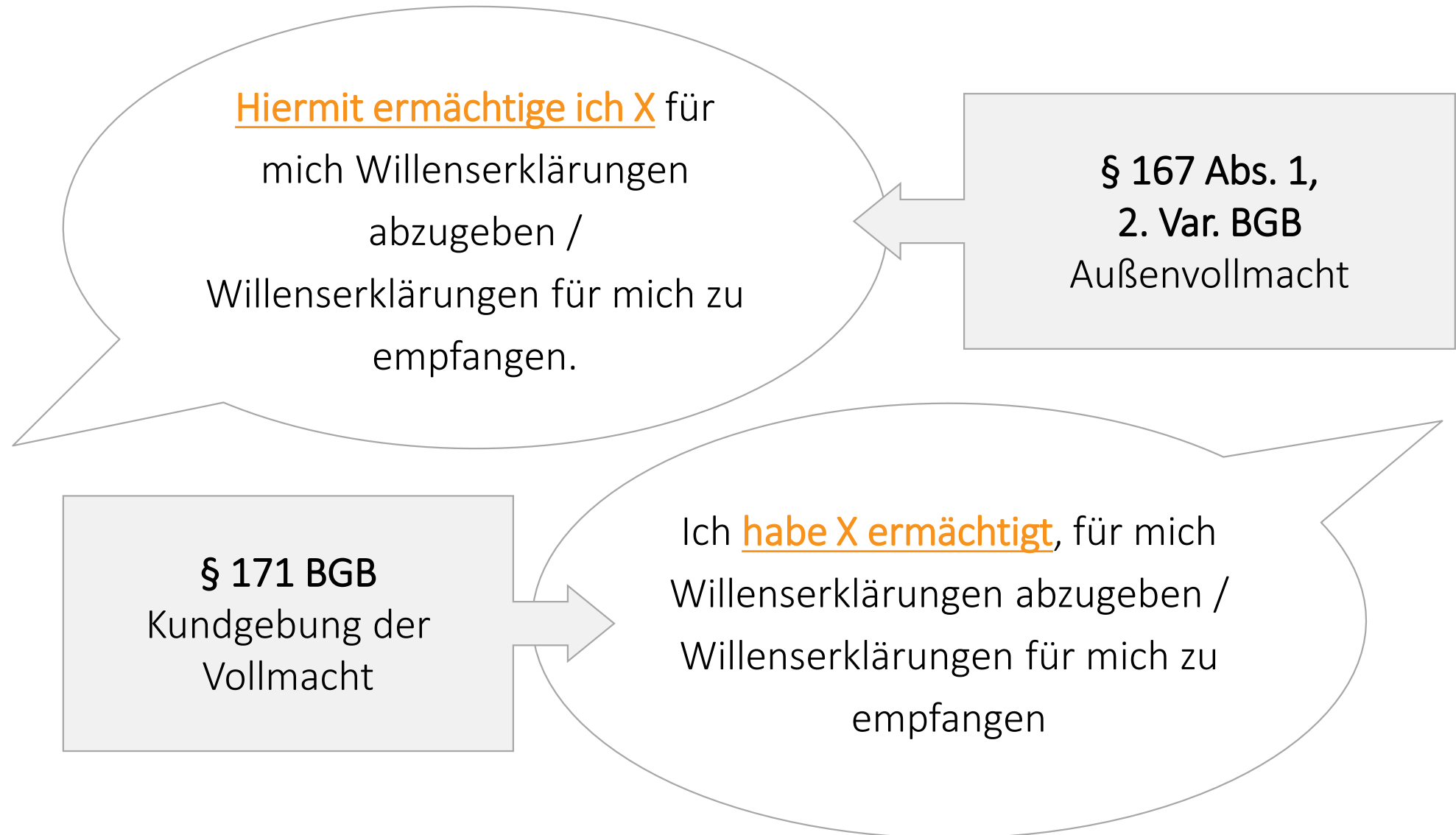
Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"



## Str.: Wann muss der Geschäftspartner gutgläubig sein?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

$M_1$ : Zugang (§ 130 BGB)  
der Erklärung des Vertreters

$M_2$ : Zugang der Annahme durch  
Geschäftspartner

§ 164 BGB: Willenserklärung ... wirkt  
unmittelbar für und gegen den  
Vertretenen...

§ 173 BGB:  
Vornahme des Rechtsgeschäfts

§ 145 BGB:  
Wer einem anderen die Schließung  
eines Vertrags anträgt, ist an den  
Antrag gebunden...

§ 151 BGB:  
Vertrag kommt durch die Annahme  
des Antrags zustande

Ist der Rechtsschein immer dem Vertretenen zurechenbar?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

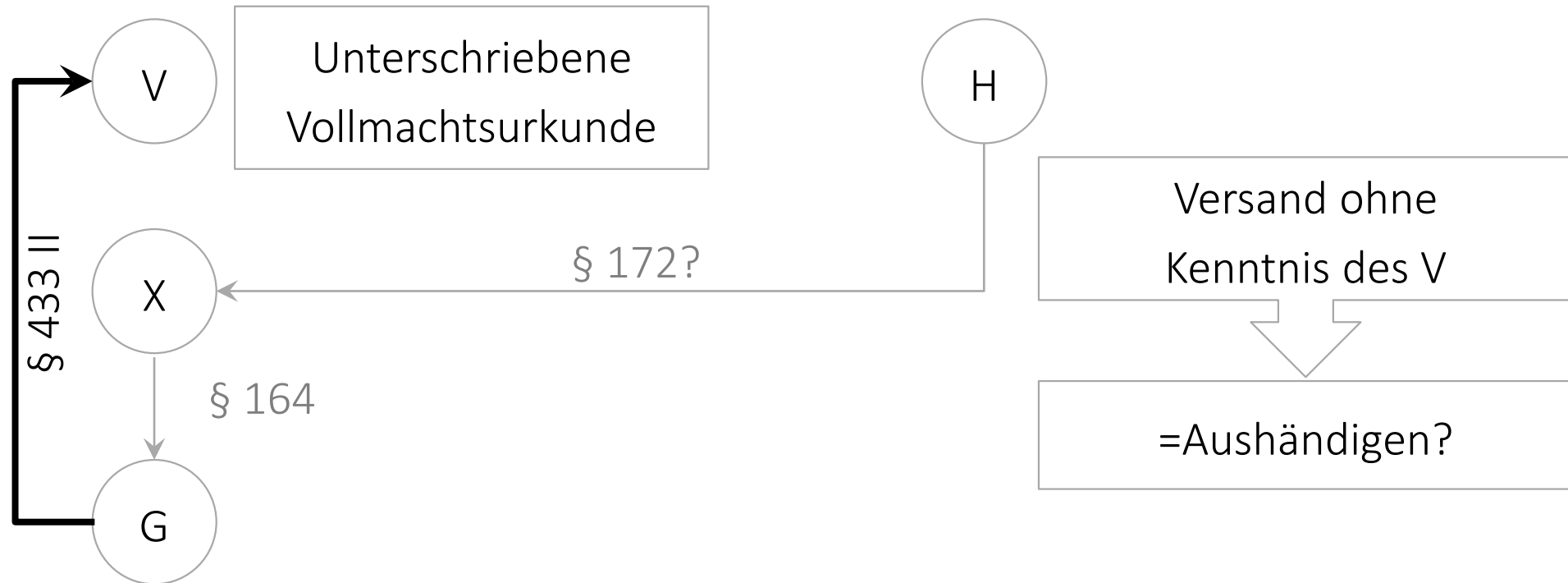
Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

30 / 64



Bewusste  
Entäußerung  
erforderlich?

Streitig: wie „abhandengekommene WE“

## Fall

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

K beauftragt X, für ihn einen Computer zu einem angemessenen Preis zu erwerben. Entscheidend für K ist, dass X Informatik studiert und deshalb als Fachmann entscheidet. Tatsächlich studiert X aber Kunst und hat von Computern keine Ahnung. X sucht bei V ein Luxusgerät für 2.000 € ohne Bildschirm aus. Als X gegenüber V erklärt, dass der PC für K sei und dieser bezahle, ruft V bei K an, der ihm bestätigt, „*er habe X bevollmächtigt, für ihn einen Computer zu erwerben*“. Über das Gerät und den Preis wird nicht gesprochen. Daraufhin schließt V mit X als Vertreter des K einen Kaufvertrag über den Computer und übergibt und übereignet das Gerät. Die Zahlung soll innerhalb von einer Woche auf Rechnung erfolgen. K, der X nur wegen seiner vermeintlichen technischen Kompetenz beauftragte, ist entsetzt. Er will den PC nicht und wollte auch keinen Künstler mit der Auswahl beauftragen. X dachte, dass K das Design besonders wichtig sei und er deshalb ihn beauftragt habe. **Muss K zahlen?**

## Lösung (1)

**Anspruch V → K aus § 433 II BGB**

WE des K → § 164 I BGB → Ursprünglich (+)

→ rückwirkend nach § 142 Abs. 1 entfallen?

(1) Vollmacht = anfechtbares Rechtsgeschäft?

**Hier:** Durch Ausübung erledigt?**Hier:** Nur Innenverhältnis zwischen K und X?

(2) Anfechtungserklärung (§ 143 I) – möglich

(3) Richtiger Anfechtungsgegner (§ 143 II / III) – streitig, ob gegenüber X, V oder beiden

(4) Anfechtungsgrund: Eigenschaftsirrtum (§ 119 II) – Ausbildungsstand des X

(5) Anfechtungsfrist (+)

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

## Lösung (2)

Aber § 171 BGB?

Grundsätzlich (+), aber ebenfalls anfechtbar?

- **M<sub>1</sub>**: § 171 BGB ist eine Willenserklärung  
Aber: Kein Geschäftswille (rechtlicher Erfolg?)
- **M<sub>2</sub>**: „Wissenserklärung“ → nicht anfechtbar  
Aber: Schutzbedürftigkeit?
- **M<sub>3</sub>**: „Geschäftsähnliche Handlung“ → Analogie zu §§ 119 ff.

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Was sind Anscheins- oder Duldungsvollmacht?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

- Keine echte Vollmacht erteilt
- Rechtsschein einer (bereits erfolgten) Bevollmächtigung – objektive Umstände, die auf Vollmacht hindeuten
- Zurechenbarkeit des Rechtsscheins
  - Duldungsvollmacht: Kennen früheren Auftretens (ggf.: konkludente Bevollmächtigung!)
  - Anscheinsvollmacht: Vertretener hätte Auftreten erkennen und verhindern können und müssen
- Gutgläubigkeit des Geschäftspartners (arg. ex § 173 BGB)

Was ist eine Duldungsvollmacht?

Überblick

## I. Objektiver Anknüpfungspunkt

- Mehrmaliges Auftreten *oder*
- Titel („Generalvertreter“) *oder*
- Firmenstempel / Briefpapier

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

## II. Subjektiv: Vertrauen

- Kausalität für Verhalten des Geschäftsgegners
- Keine Kenntnis / Kennenmüssen (analog § 173 BGB)

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

## III. Zurechenbarkeit

- **Kenntnis** des Vertretenen von Rechtsschein
- Bewusstes Nichteinschreiten trotz Möglichkeit (Geschäftsfähigkeit erforderlich)



Was ist eine Anscheinsvollmacht?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"


## I. Objektiver Anknüpfungspunkt

- Mehrmaliges Auftreten *oder*
- Titel („Generalvertreter“) *oder*
- Firmenstempel / Briefpapier

## II. Subjektiv: Vertrauen

- Kausalität für Verhalten des Geschäftsgegners
- Keine Kenntnis / Kennenmüssen (analog § 173 BGB)

## III. Zurechenbarkeit

- **Kennenmüssen** = fahrlässige Unkenntnis (§ 122 Abs. 2 BGB) 
- Nichteinschreiten trotz Möglichkeit (Geschäftsfähigkeit erforderlich)

# Was gilt bei der Verwendung fremder Benutzerkonten im Internet?

Überblick

Eigene WE

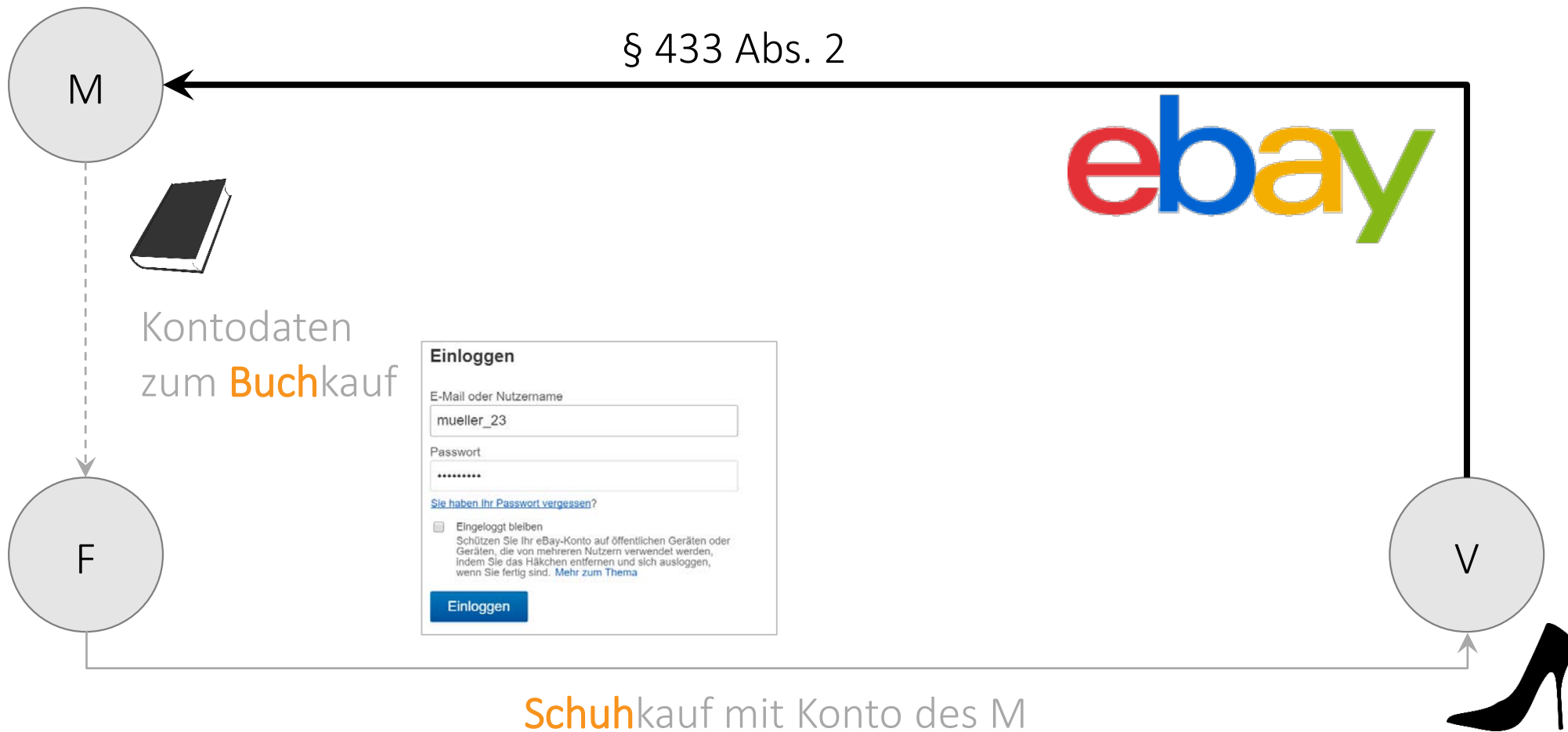
Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"



# Was gilt bei der Verwendung fremder Benutzerkonten im Internet?

Überblick

Eigene WE

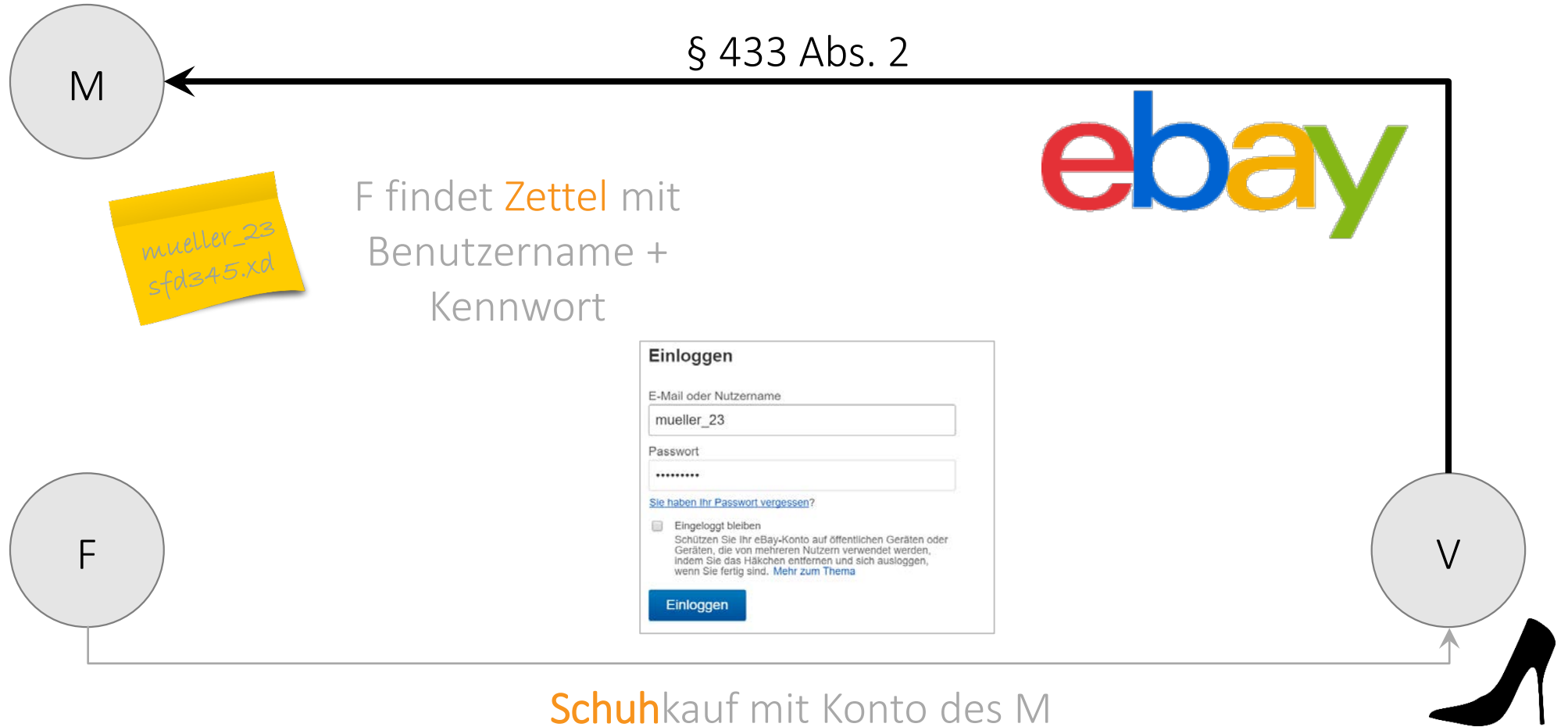
Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"



Str.: Genügt bloße Fahrlässigkeit zur Zurechnung einer fremden Willenserklärung?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

39 / 64

M<sub>1</sub>: Ja

M<sub>2</sub>: Nein

Auch für Abgabe /  
Erklärungsbewusstsein genügt  
fahrlässig gesetzter Rechtsschein

Schutz des Verkehrs vorrangig

Wie Duldungsvollmacht

§§ 170-172 BGB setzen Wille  
(„kundgeben“, „aushändigen“) voraus

dort aber Anfechtung nach § 119  
BGB → § 122 BGB

Nur § 280 Abs. 1 BGB  
iVm § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

# 5

Welchen Schranken unterliegt die  
Stellvertretung?

## Wann fallen Innen- und Außenverhältnis auseinander?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

|   |  |
|---|--|
| Innen-<br>vollmacht                             | Kein Interesse weitergehende Vollmacht als<br>Handlungsbefugnis zu erteilen<br><br>→ Innenverhältnis = Außenverhältnis<br>(außer <u>ausdrücklich</u> anders erklärt) |
| §§ 170-172 BGB<br>Anscheins- /<br>DuldungsVM    | Geschäftspartner darf sich auf das verlassen, was ihm gesagt<br>wurde<br><br>→ Außenverhältnis abstrakt, Innenverhältnis <i>kann</i><br>abweichen                    |
| Gesetzlich<br>fixierte<br>Vertretungs-<br>macht | Innenbeschränkungen üblich, aber nur Innenwirkung<br><br>→ Außenverhältnis fixiert, Innenverhältnis dispositiv   |

# Wann fallen Innen- und Außenverhältnis auseinander?

Überblick

## § 49 HGB

Eigene WE

- (1) Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

## § 50 HGB

Wissenszurechnung

- (1) Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura ist Dritten gegenüber unwirksam.

"mittelbare StV"

# Wann fallen Innen- und Außenverhältnis auseinander?

Überblick

## § 37 GmbHG – Beschränkungen der Vertretungsbefugnis

Eigene WE

(1) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

(2) <sup>1</sup>Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung.

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"



# Wann fallen Innen- und Außenverhältnis auseinander?

Überblick

## § 126 HGB

Eigene WE

(1) Die Vertretungsmacht der Gesellschafter erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura.

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

(2) Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam; dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß sich die Vertretung nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Welche Folgen hat die Überschreitung der Innenbefugnis?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Grds. Beschränkung nur im Innenverhältnis

- Vertretener wirksam verpflichtet / berechtigt
- Schadensersatz Vertretener gg. Vertreter (§ 280 I)
- Zu Lasten des Vertretenen (aber: Innenregress)

Sonderfälle: Kollusion, Missbrauch

- Kein Anspruch gegen Vertretenen
- Grds. kein Schadensersatz von Vertreter
- Zu Lasten des Geschäftspartners

## Was ist abzugrenzen?

Überblick

Vollmacht ist einseitiges Rechtsgeschäft (basiert auf Willenserklärung) →  
Auslegung nach §§ 133, 157 BGB

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

**Beispiel:** „Kauf mir ein Magnum-Eis für 2 €“  
→ Eis kostet tatsächlich 2,10 €

Schranken

Wissenszurechnung

§§ 133, 157 BGB aus Empfängersicht  
(=Vertreter, nicht Geschäftspartner)

"mittelbare StV"

Gemeint ist „**ungefähr**“ 2 €,  
Damit sind 2,10 € in Ordnung

Gemeint ist „**maximal**“ 2 €,  
Damit sind 2,10 € zu viel

## Was regelt § 181 BGB?

### **§ 181 BGB – Insichgeschäft**

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Was ist ein „Insichgeschäft“?

„Diener zweier Herren“ (§ 181 BGB)

- Selbstkontrahieren
- Mehrvertretung
- Unter- und Eigenvertretung: analog (h.M.) / direkt (Lit.)

Ausnahmen

- Rechtlich vorteilhafte Geschäfte (tel. Red. / § 107 analog)
- Gestattung (181, 1. Var. BGB)
- Erfüllung einer Verbindlichkeit (181, 2. Var. BGB)
- Genehmigung möglich (§ 177 BGB)

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Was gilt für die nachteilhafte Erfüllung vorteilhafter Geschäfte?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Heutige Rspr.<br>und Literatur | <ul style="list-style-type: none"><li>• teleologische Reduktion der Ausnahme des § 181 BGB (wenn Verpflichtung nur vorteilhaft)</li><li>• → § 181 BGB anwendbar</li></ul> |
| Frühere<br>Rechtsprechung      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Gesamtbetrachtung</li><li>• → bereits Kausalgeschäft nachteilig</li></ul>   |

## Was ist ein Missbrauch der Vertretungsmacht?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

bewusstes  
Zusammenwirken  
(Kollusion)

- Obj., wissentl. Pflichtverstoß des Vertreters
- Kenntnis des Geschäftspartners
- Schädigungsabsicht des Vertreters
- Folge: §§ 138, 826 BGB

sonstiger  
Missbrauch  
(Evidenz)

- obj. Pflichtverstoß des Vertreters – str. Kenntnis
- min. fahrlässige Unkenntnis des Dritten (= objektive Evidenz)
- Keine Schädigungsabsicht
- Folge: streitig

## Welche Folgen hat ein Missbrauch der Vertretungsmacht?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Genehmigungsrecht (analog § 177 BGB)

**M<sub>1</sub>**: § 138 BGB, § 826 BGB → VM entfällt

**M<sub>2</sub>**: Einrede unzulässiger Rechtsausübung (§ 242)



## Fall

H beauftragte V für ihn einen Gebrauchtwagen für bis zu 1.500 € zu erwerben. V entdeckte bei G einen alten VW Golf, den G für 2.000 € verkaufen wollte. Daraufhin schloss V ausdrücklich als Vertreter des H mit G einen Kaufvertrag. H fand 2.000 € zu teuer und verweigerte die Zahlung. Daraufhin wandte sich G an V. V stellte bei genauerer Untersuchung des PKW fest, dass dieser einen Unfallschaden hatte, was nicht sofort erkennbar war. V erklärte die Anfechtung.

G wundert sich, warum V anfechten will. Sein Vertragspartner sei doch H gewesen. Er meint zudem, die Anfechtung sei zu spät; er habe nichts von dem Unfall gewusst, da er den Wagen geerbt und sofort verkauft habe.

**Kann G von V Zahlung des Kaufpreises verlangen?**

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Wie stellen sich die Rechtsbeziehungen dar?

Überblick

Eigene WE

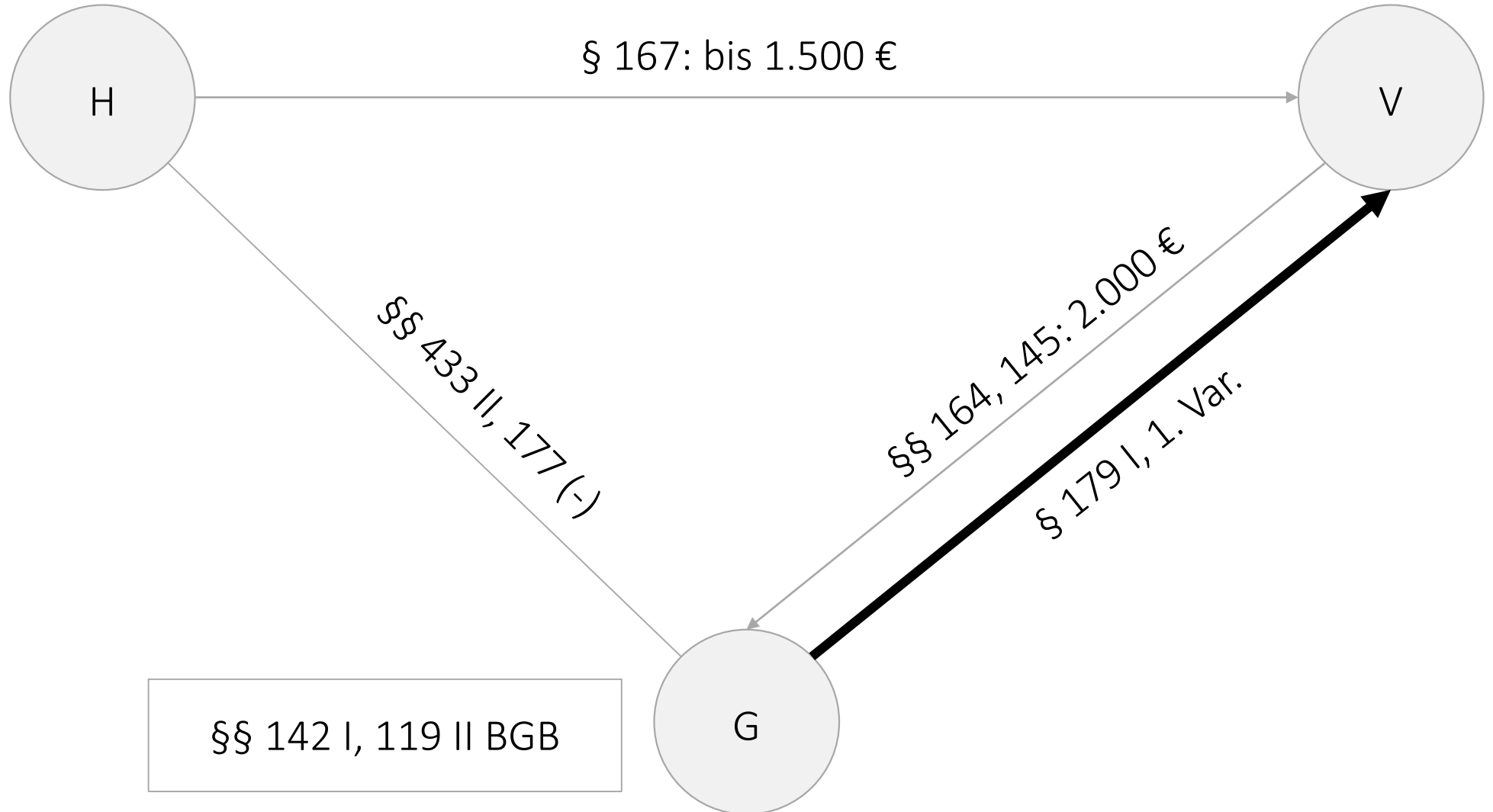
Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"



## Lösung (1)

**G → V aus § 179 Abs. 1, 1. Var. BGB**

I. Vertragsschluss durch Vertreter ohne Vertretungsmacht

→ bei BGB-Vollmacht kann Außenverhältnis frei gestaltet werden; hier summenmäßig begrenzt (1.500 €), Geschäft liegt aber darüber

→ keine Rechtsscheinsvollmacht (insb. §§ 171, 172 BGB)

II. Keine Genehmigung des H (§ 177 Abs. 1 BGB) (+)

III. Bösgläubigkeit des V (§ 179 Abs. 2 BGB) (+)

IV. Gutgläubigkeit des G (§ 179 Abs. 3 BGB) (+)

V. Folge: „Erfüllung“

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

## Lösung (2)

Überblick

Anfechtung (§ 142 Abs. 1 BGB) → Anfechtbares Rechtsgeschäft? *Gesetzliches*  
Schuldverhältnis, kein Rechtsgeschäft (§ 179 Abs. 1 BGB)

Eigene WE

→ Bei wirksamer Vertretung (§ 164 BGB) könnte nur Vertretener anfechten, nicht  
Vertreter (obwohl WE des Vertreters!)

Offenkundigkeit

**aber:** § 179 Abs. 1, 1. Var. BGB soll keine Besserstellung des Geschäftspartners ggü.  
Wirksamkeit bewirken, sondern nur Gleichbehandlung

Vertretungsmacht

→ Auch § 179 Abs. 1 BGB ist von auf Vertrag gerichteter Willenserklärung abhängig  
(vgl. Wortlaut) → Willenserklärungen sind anfechtbar (§§ 119, 120, 123 BGB)

Schranken

→ planwidrig → Interessenlage vergleichbar

Wissenszurechnung

→ § 142 Abs. 1 analog auf § 179 Abs. 1 BGB

"mittelbare StV"

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

# 6

Was regelt § 166 BGB?

# Was regelt § 166 Abs. 1 BGB? (1)

Überblick

## § 166 BGB – Willensmängel; Wissenszurechnung

Eigene WE

(1) Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch **Willensmängel** oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

(2) <sup>1</sup>Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen musste, sofern das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht.

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

# Was regelt § 166 Abs. 1 BGB? (2)

Überblick

## § 166 BGB – Willensmängel; Wissenszurechnung

Eigene WE

(1) Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch **die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände** beeinflusst werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

(2) <sup>1</sup>Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen musste, sofern das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht.

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

# Was regelt § 166 Abs. 2 BGB?

Überblick

## § 166 BGB – Willensmängel; Wissenszurechnung

Eigene WE

(1) Soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch Willensmängel oder durch die Kenntnis oder das Kennenmüssen gewisser Umstände beeinflusst werden, kommt nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht.

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

(2) <sup>1</sup>Hat im Falle einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht) der Vertreter **nach bestimmten Weisungen des Vollmachtgebers gehandelt**, so kann sich dieser in Ansehung solcher Umstände, die er selbst kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt von Umständen, die der Vollmachtgeber kennen musste, sofern das Kennenmüssen der Kenntnis gleichsteht.

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"



## Was muss man zu § 166 BGB wissen?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Zurechnung von  
Willensmängeln

Zurechnung von Kenntnis /  
grob fahrlässiger  
Unkenntnis  
(Wissenszurechnung)

Ausnahme Weisung (§ 166 II): Veranlassung genügt (weite Auslegung)  
→ nur bei Vollmacht (Wortlaut!)

## Welche Konstrukte ergänzen § 166 BGB?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

Analogie

### Wissensvertreter:

eigenverantwortliche Wahrnehmung von Aufgaben und  
Entgegennahme/ Weitergabe von Informationen

ergänzend

### Organisationspflicht

wenn typischerweise aktenmäßig festgehaltenes Wissen +  
Anlass Wissen abzurufen → Fahrlässigkeit



Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

7

Was ist "mittelbare  
Stellvertretung"?

## Wie sehen die Vertragsbeziehungen aus?

Überblick

Eigene WE

Offenkundigkeit

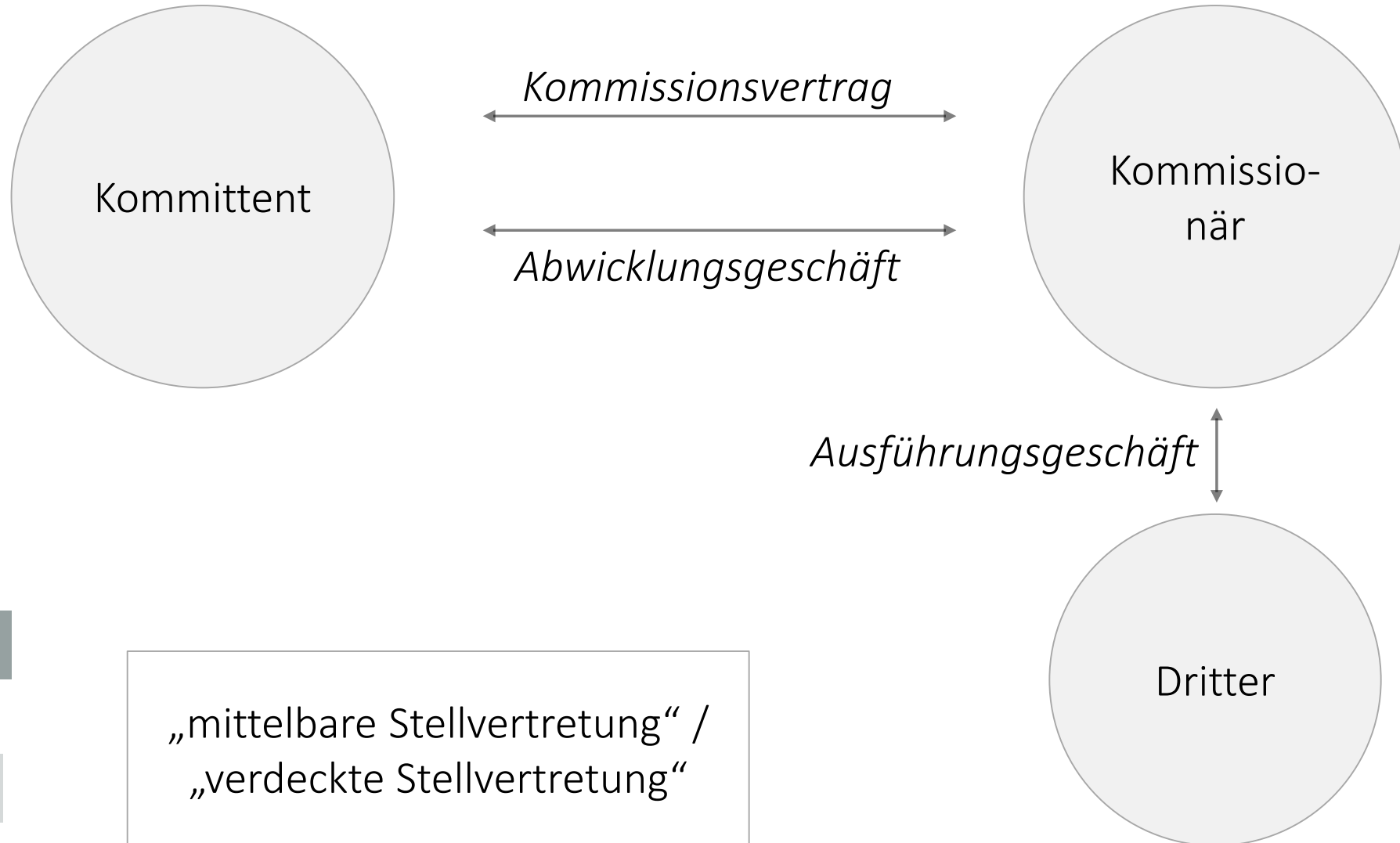
Vertretungsmacht

Schranken

Wissenszurechnung

"mittelbare StV"

61 / 64



„mittelbare Stellvertretung“ /  
„verdeckte Stellvertretung“